

Aktenzeichen: 5 AZR 571/86

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 5. August 1987
- 5 AZR 571/86 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 26. Februar 1986
Bocholt - 1 Ca 1960/85 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 16. September 1986
Hamm - 7 Sa 754/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Pauschallohnsteuer-Abwälzung Teilzeitarbeitskräfte

Gesetz:

ESTG 1975 § 40 Abs. 3, § 40 a; TVG § 4 Abs. 1 und 3

Leitsätze:

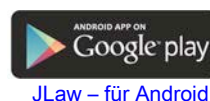
K e i n e

Hinweise des Senats:

Vgl. 5 AZR 22/86 mit Leitsatz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 571/86

7 Sa 754/86 Hamm

Verkündet am
5. August 1987

Clobes,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

Prinzipal

Beauftragter

Lehrerin und Beauftragter

Rechtsanwalt Dr. Gernert

Lehrbeauftragter

S. pp.

Lehrbeauftragter

Lehrbeauftragter

Lehrbeauftragter

Lehrbeauftragter und Beauftragter

Lehrbeauftragter und Beauftragter

Lehrbeauftragter

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. August 1987 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Werner und Dr. Schönherr für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 16. September 1986 - 7 Sa 754/86 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte die von ihr übernommene pauschalierte Lohnsteuer im Innenverhältnis auf die Klägerin abwälzen kann.

Die am 12. Oktober 1938 geborene Klägerin war vom 15. April bis zum 5. Juli 1985 als Reinigerin mit einer Arbeitszeit von täglich zwei Stunden bei der Beklagten beschäftigt. Die Beklagte führt Gebäudereinigungsarbeiten aus. Die Parteien sind tarifgebunden.

Der Tarifstundenlohn hat im Zeitraum der Beschäftigung der Klägerin 9,09 DM brutto betragen. Die Beklagte hat hiervon die pauschale Lohn- und Kirchensteuer in Höhe von 10,7 % = 0,88 DM abgezogen und der Klägerin einen Stundenlohn von netto 8,21 DM ausgezahlt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Die Beklagte hält sich hierzu nach folgender Vereinbarung im Arbeitsvertrag vom 15. April 1985 für berechtigt:

"Nettostundenlohn auf der Basis des tariflichen Bruttostundenlohns 8,21 DM."

Darüber hinaus verweist die Beklagte auf § 26 Nr. 2 ihrer Betriebsvereinbarung vom 1. Januar 1979 ("Arbeitsordnung" genannt), wo es heißt:

"Trägt die NWG öffentlich-rechtlich die Steuerschuld gegenüber dem Finanzamt (z. B. nach § 40 EStG), so kann im Verhältnis zum Arbeitnehmer der Steuerbetrag von dem tariflich garantierten Bruttostundenlohn in Abzug gebracht werden."

Auf diese Betriebsvereinbarung wird im Anstellungsvertrag wie folgt hingewiesen:

"Der bevollmächtigte Einstellende bestätigt... ein Exemplar der Betriebsvereinbarung ausgehändigt zu haben. Der Arbeitnehmer hat Kenntnis, daß der Inhalt des Arbeitsvertrages durch die Betriebsvereinbarung mitbestimmt wird."

Die Klägerin wendet sich in diesem Rechtsstreit gegen die interne Belastung mit der pauschalen Lohnsteuer und fordert den Tariflohn als Nettolohn, weil nach ihrer Meinung die Beklagte die Pauschallohnsteuer nicht vom Bruttolohn abziehen dürfe. Das ergebe sich schon daraus, daß die pauschale Lohnsteuer eine Unternehmenssteuer eigener Art sei und der Arbeitgeber diese allein dem Finanzamt schulde. Die Beklagte habe die Klägerin hierdurch von ihrer Steuerschuld gegenüber dem Finanzamt befreit und dürfe sie im Innenverhältnis damit nicht belasten. Insoweit fehle es an



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



einer ausdrücklichen Abrede, denn die Vereinbarung eines Netto-
lohnes ohne Berechnung der Abzüge reiche dafür nicht. Außerdem
könne die Beklagte eine solche Verpflichtung zu Lasten der Klä-
gerin auch nicht durch ihre Betriebsvereinbarung vom 1. Januar
1979 begründen, die Abwälzung der Pauschallohnsteuer durch Be-
triebsvereinbarung verstoße nämlich gegen § 77 Abs. 3 BetrVG
1972. Danach errechne sich ein Abzug von 38,72 DM, den die Be-
klagte ihr ersetzen müsse.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie
38,72 DM netto nebst 4 % Zinsen seit
dem 13. September 1985 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und zur
Begründung ausgeführt, es gebe nach der Rechtsprechung des Bun-
desarbeitsgerichts keinen gesetzlichen Grundsatz, daß der Ar-
beitgeber dem Arbeitnehmer die Lohnsteuer abnehmen müsse, wenn er
sich für das pauschale Lohnsteuerverfahren entscheide. Die Klä-
gerin habe sich außerdem im Arbeitsvertrag verpflichtet, der Be-
klagten die pauschale Lohnsteuer zu erstatten. Im übrigen ergebe
sich diese Verpflichtung aus § 26 Nr. 2 der Betriebsvereinbarung
vom 1. Januar 1979. Selbst wenn eine Regelung hierüber durch
Betriebsvereinbarung nicht zulässig sein sollte, habe die Kläge-
rin den Inhalt der Betriebsvereinbarung arbeitsvertraglich aner-
kannt. Die Klägerin habe während des Arbeitsverhältnisses keine
Einwendungen gegen die interne Belastung mit der Pauschallohn-
steuer erhoben. Diese Abrechnung sei für sie steuerlich wesent-
lich günstiger gewesen als eine Einzelbesteuerung nach persönli-



-5-

chen Steuermerkmalen. Die Beklagte hätte sich aber nicht geweigert, eine individuelle Besteuerung des Lohnes durchzuführen, wenn die Klägerin es gewünscht hätte.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin hiergegen zurückgewiesen. Die Klägerin verfolgt mit ihrer Revision ihr Klageziel weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet, denn das Berufungsgericht hat zu Recht entschieden, daß die Beklagte die pauschalierte Lohnsteuer (§ 40 a EStG) vom Bruttolohn der Klägerin einbehalten darf. Das entspricht der bisher schon vom Bundesarbeitsgericht vertretenen Rechtsauffassung (vgl. zuletzt Urteil vom 22. Juni 1978 - 3 AZR 156/77 - AP Nr. 1 zu § 40 a EStG). Hieran ist festzuhalten.

1. Das Bundesarbeitsgericht hat in der vorgenannten Entscheidung auf der Grundlage der damaligen Steuergesetzgebung (§ 40 a in Verb. mit § 40 Abs. 3 EStG i. d. F. des Einkommensteuerreformgesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769)) von einem "Besteuerungsverfahren eigener Art" gesprochen und die pauschale Lohnsteuer als Objektsteuer bzw. als "Arbeitgeber- oder Betriebssteuer" bezeichnet. Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil vom 5. November 1982 - VI R 219/80 -, DB 1983, 207 die pauschalierte Lohnsteuer als eine "Unternehmenssteuer eigener Art" angesehen. Entgegen der Ansicht der Klägerin gibt diese Entschei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dung des Bundesfinanzhofs keinen Anlaß, die Frage, ob der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer dem Arbeitnehmer auferlegen darf, anders als in der früheren Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zu beurteilen; denn auch das Urteil vom 22. Juni 1978 ist schon davon ausgegangen, daß die vom Arbeitgeber zu tragende pauschalierte Lohnsteuer steuerrechtlich von der Person des Arbeitnehmers gelöst ist.

2. Die Klägerin hat demgegenüber geltend gemacht, die vom Arbeitgeber übernommene pauschale Lohnsteuer sei als Unternehmenssteuer eigener Art eine solche, die der Arbeitgeber von vornherein als einziger Steuerschuldner aufzubringen habe. Insoweit bestehe ein Unterschied zu der Lage, in der der Arbeitnehmer die Lohnsteuer sonst schulde und der Arbeitgeber sie nur für Rechnung des Arbeitnehmers abzuführen habe (§ 38 Abs. 3 EStG); im letzteren Falle erfülle der Arbeitgeber eine fremde Schuld und nicht - wie bei der pauschalen Lohnsteuer - eine eigene Verpflichtung.

Dieser Auffassung der Klägerin kann nicht gefolgt werden. Sie verkennt die Reichweite des Steuerrechts und den Sinn der steuerrechtlichen Arbeitgeberhaftung. Wie das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung ausgeführt hat, ist zwischen dem öffentlich-rechtlichen Steuerschuldverhältnis und dem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu unterscheiden (vgl. zuletzt BAG Urteil vom 22. Juni 1978 - 3 AZR 156/77 - AP Nr. 1 zu § 40 a EStG zu 1 b der Gründe). Die Übernahme der Steuerschuld gegenüber dem Finanzamt bedeutet nicht, daß der Arbeitgeber auch im arbeitsrechtlichen Innenverhältnis die Lohnsteuer tragen muß.



Vielmehr bleibt es bei dem Grundsatz, daß die Lohnsteuer im Zweifel vom Arbeitnehmer selbst zu entrichten ist (vgl. BAG Urteil vom 22. Juni 1978, aaO). Daran ist festzuhalten. Der Arbeitgeber ist nämlich nicht von vornherein Schuldner der pauschalen Lohnsteuer gegenüber dem Finanzamt. Dazu kommt es erst, wenn er sie gegenüber dem Finanzamt übernimmt (§ 40 a Abs. 4 in Verb. mit § 40 Abs. 3 EStG). Das Gesetz spricht ausdrücklich von einer Übernahme der pauschalen Lohnsteuer (§ 40 Abs. 3 Satz 1 EStG). Der Arbeitgeber kann aber nur etwas übernehmen, was er vorher gerade nicht geschuldet hat. Vorher und ohne Ausübung des Wahlrechts bliebe der Arbeitnehmer Alleinschuldner der Lohnsteuer und der Arbeitgeber hätte dafür nur zusätzlich zu haften (§ 42 d EStG). Der Arbeitgeber ist kein originärer Steuerschuldner. Er befreit den Arbeitnehmer nur von einer bestehenden Steuerschuld und wird erst damit selbst zum Steuerschuldner im Außenverhältnis gegenüber dem Finanzamt.

§ 40 Abs. 3 EStG verfolgt keine arbeitsrechtlichen Ziele. Dem Gesetzgeber geht es nur um eine Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens und in diesem Zusammenhang um die Vermeidung des Lohnsteuerjahresausgleichs (vgl. § 40 Abs. 3 Satz 2 EStG).

3. Die Lohnsteuer-Richtlinien gehen ebenfalls davon aus, daß im Innenverhältnis zum Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer und die pauschale Kirchensteuer vom Arbeitnehmer getragen werden kann (LStR zu § 40 a EStG Abschnitt 95 Abs. 1 Satz 4). In der Regel liegen der pauschalierten Lohnsteuererhebung zivilrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber zu-



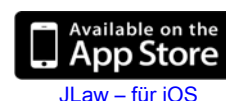
grunde (BFH Urteil vom 25. Mai 1984 - VI R 223/80 - BStBl. 1984 Teil II S. 569, 570). Das trifft hier ebenfalls zu, denn die Beklagte hat im Arbeitsvertrag mit der Klägerin einen Nettostundenlohn von 8,21 DM auf der Basis des tariflichen Bruttostundenlohns vereinbart. Das Berufungsgericht hat diese Vereinbarung so verstanden, daß die Klägerin die pauschale Lohnsteuer tragen muß. Hiergegen wendet sich die Revision ohne Erfolg. Die Auslegung des Berufungsgerichts verstößt nicht gegen allgemeine Auslegungsgrundsätze oder - wie die Revision meint - gegen Denkgesetze. Wenn die Beklagte die pauschale Lohnsteuer hätte übernehmen wollen, dann brauchte sie nicht zwischen dem Brutto- und Nettolohn zu unterscheiden, sondern der Bruttolohn wäre ungekürzt an die Klägerin auszuzahlen. Das hat die Beklagte aber gerade nicht vereinbart, denn sie wollte der Klägerin nur einen Nettolohn zahlen auf der Grundlage des tariflichen Bruttostundenlohnes. Die Klägerin hat dann aber die Lohnsteuer zu tragen. Hierbei kann es sich nur um die pauschalierte Lohnsteuer handeln. Das ergibt sich ferner aus § 26 Nr. 2 der Betriebsvereinbarung vom 1. Januar 1979 ("Arbeitsordnung" genannt), wo ausdrücklich geregelt ist, daß die Beklagte die pauschalierte Lohnsteuer vom Bruttolohn abzieht. Die Klägerin ist demgegenüber der Meinung, daß die in der Betriebsvereinbarung geregelte Überwälzung der Lohnsteuer gegen § 77 Abs. 3 BetrVG verstoße und daher unwirksam sei. Diese Streitfrage kann dahingestellt bleiben. Selbst wenn man die Betriebsvereinbarung für unwirksam hält, kann sie durch arbeitsvertragliche Bezugnahme Inhalt des Einzelarbeitsvertrages werden (Dietz/Richardi, BetrVG, 6. Aufl., § 77 Rz 236; Galperin/Löwisch, BetrVG, 6. Aufl., § 77 Rz 36). Die Parteien haben aber



vereinbart, daß die Betriebsvereinbarung Gegenstand des Arbeitsvertrages ist und diesen ergänzt.

5. Die Klägerin macht mit ihrer Revision weiter geltend, die Beklagte hätte sie ausdrücklich darauf hinweisen müssen, daß sie die pauschale Lohnsteuer auf die Klägerin überwälzen wolle. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte eine so weitgehende Verpflichtung hat. Die Beklagte hat die Klägerin aber schon durch Aushändigung eines Exemplars der Betriebsvereinbarung ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Klägerin die pauschale Lohnsteuer selbst tragen müsse.

6. Die vereinbarte Übernahme der pauschalen Lohnsteuer durch die Klägerin verstößt auch nicht gegen die zwingende Wirkung eines Tarifvertrages (§ 4 Abs. 1 und 3 TVG). Der tarifliche Bruttolohn wird hierdurch nicht unterschritten. Die Klägerin kann im Rahmen des geltenden Steuerrechts jederzeit frei entscheiden, wie der Lohnsteuerabzug künftig vorgenommen werden soll (BAG Urteil vom 22. Juni 1978 - 3 AZR 156/77 - AP Nr. 1 zu § 40 a EStG, zu 3 der Gründe). Hiernach behält sie das Recht, eine Lohnsteuerkarte vorzulegen und die Heranziehung zur Lohnsteuer nach persönlichen Steuermerkmalen zu verlangen. Damit steht sie sich nicht schlechter als ein Arbeitnehmer, bei der die Lohnsteuer nicht pauschal berechnet und auf ihn abgewälzt wird. Die Beklagte hat in diesem Rechtsstreit erklärt, daß sie es der Klägerin freistelle, ob sie den pauschalen Lohnsteuerabzug behalten oder zur Besteuerung nach persönlichen Steuermerkmalen unter Vorlage einer Lohnsteuerkarte zurückkehren will. Die Klägerin ist



-10-

darauf aber nicht eingegangen.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog ist durch
Urlaub an der Unter-
schrift verhindert

Werner

Dr. Schönherr

Dr. Thomas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)